

HERR DOKTOR, DAS TUT ABER WEH!

Arzthaftungsrecht und Schmerzensgeld oder: Was genau ist denn passiert?

Wenn man Schmerzen hat oder krank ist, dann geht man zum Arzt. Was ist aber, wenn nach dem Arztbesuch alles noch viel schlimmer ist? Oder wenn der Schmerz in der Hüfte zwar fort ist, dafür nun aber das Knie ganz bedenklich knackt?

So wie bei Frau. W., die wegen Nackenschmerzen ihren langjährigen Orthopäden aufsuchte, der ihr daraufhin mit einer gerade erst erlernten neuen Technik die Halswirbelsäule einrenken wollte. „Ich weiß noch, dass mir schwarz vor Augen wurde. Und als ich wieder aufwachte, war ich im Krankenhaus. Seither sitze ich im Rollstuhl!“, berichtet Frau W. ihrem Rechtsanwalt. Diagnose: Querschnittslähmung.

Auch Ärzte machen Fehler. Und wenn sie dabei schuldhaft handeln, dann müssen sie dafür gerade stehen. Neben dem materiellen Schaden, also z.B. Behandlungskosten, Verdienstausfall etc., den der Arzt bzw. seine Haftpflichtversicherung in so einem Fall zu ersetzen haben, gibt es dann meist auch ein Schmerzensgeld.

Das Schmerzensgeld im deutschen Recht soll den so genannten immateriellen Schaden kompensieren, also den Schaden, der an sich gerade nicht in Zahlen ausgedrückt werden kann. Neben den eigentlichen Körperschäden, geht es hier um die Wiedergutmachung aller sonstigen Beeinträchtigungen, die Schmerzen, seelischen Belastungen und die entgangene Lebensfreude.

Wie hoch dieses Schmerzensgeld zu sein hat, entscheidet der Richter. Er hat hierfür sämtliche Umstände des Geschehensablaufs und die besonderen Lebens- und Leidensumstände des Patienten in einer Gesamtschau zu bewerten. Und obwohl es mittlerweile Tabellen mit zahllosen Entscheidungen zum Thema Schmerzensgeld gibt, darf der Richter diese nicht schematisch anwenden. Vielmehr hat er jeden Fall einzeln zu betrachten und Besonderheiten zu beachten. Die Fragen, die der Richter sich stellt, und die vor allem der Patient beantworten muss, lauten: Was ist pas-

siert und welche nachteiligen Auswirkungen hatte der Behandlungsfehler auf sein Leben?

Blick in die Akten

Die erste Frage lässt sich zumindest teilweise mit Hilfe der Behandlungsakten beantworten. Der Arzt ist verpflichtet, dem Patienten in einem solchen Fall Einsicht in die Krankenunterlagen zu gewähren. Die zweite Frage ist hingegen schon sehr viel problematischer. Über die Schmerzen, die durchwachten Nächte, die Belastung der Familie und die Einschränkungen im ganz normalen Alltag wird man in den Behandlungsakten meist nichts bis wenig finden. So kann es passieren, dass ein Richter zwar grundsätzlich von einem Fehler des Arztes ausgeht, aber dennoch kein Schmerzensgeld zuspricht, weil in den Akten über Beschwerden des Patienten eben nichts zu finden war. Hier ist der Patient gefordert, seine Sicht der Dinge darzulegen. Er muss möglichst genau schildern, welche Auswirkungen die verpatzte Operation oder die falsche Aufklärung des Arztes für ihn hatte. An dieser Stelle ist auch der Rechtsanwalt in ganz besonderem Maße auf die Mitarbeit des Mandanten angewiesen.

Optimalerweise wird der Mandant ein Gedächtnisprotokoll fertigen, das sowohl eine chronologische Darstellung der Behandlungsabläufe aus seiner Sicht enthält als auch eine genaue Historie seines Leidensweges.

Ob der Arzt tatsächlich einen Fehler gemacht hat, wird in der Regel durch einen Sachverständigen beurteilt werden. Welche Tragweite dieser Fehler für das Leben des Patienten hatte, ist am Ende jedoch entscheidend für die Höhe des Schmerzensgeldes. Und hier dürfen weder Richter noch Anwalt irgendwelche Vermutungen anstellen oder von pauschalen Regelfällen ausgehen. Jeder Patient ist in seiner Einzigartigkeit zu betrachten. Denn kein Mensch ist wie der andere, und jeder hat seine eigene Leidensgeschichte, die er mit Hilfe seines Anwalts dem Richter vortragen kann.

RAin Anne Knoche

("Münsterische Sonntagszeitung" vom 18.03.2007)